



RATGEBER

Wegweiser Gewaltschutz des Arbeitskreises Gewalt- schutz für Menschen mit Behinderungen

Herausgegeben vom Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Wegweiser Gewaltschutz des Arbeitskreises Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen

Herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Inhalt

- 4 **EINFÜHRUNG**
- 5 **HANDLUNGSFELD
MINDESTSTANDARDS FÜR GEWALTSCHUTZKONZEPTE**
- 7 **HANDLUNGSFELD
LANDESRECHTLICHE REGELUNGEN
UND LANDESRAHMENVERTRÄGE**
- 8 **HANDLUNGSFELD
VERNETZUNG**
- 11 **HANDLUNGSFELD
PERSONAL UND RESSOURCEN IN EINRICHTUNGEN
UND DIENSTEN**
- 13 **HANDLUNGSFELD
AUFKLÄRUNG UND EMPOWERMENT**
- 15 **AUSBLICK**
- 16 **MITGLIEDER DES ARBEITSKREISES**
- 21 **LITERATURVERZEICHNIS**
- 22 **IMPRESSUM**

Einführung

Menschen mit Behinderungen sind überdurchschnittlich häufig von Gewalt betroffen, in besonderem Maß gilt dies für Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Zwei Studien zu Gewalt und Gewaltschutz von Menschen mit Behinderungen, die im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erstellt und im Juni 2024 veröffentlicht wurden, ergeben einen hohen Handlungsbedarf bei der Prävention, Intervention und dem Schutz vor Gewalt in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe.¹



Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat daher im Dezember 2024 einen **Arbeitskreis Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen** ins Leben gerufen. Der Arbeitskreis besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien, der Länder, des Deutschen Landkreistags, der Interessen- und Selbstvertretungen von Menschen mit Behinderungen, der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Rehabilitationsträger, der Leistungserbringer und ihrer Verbände sowie aus Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft und aus dem Bereich des Gewaltschutzes. Im Rahmen der Diskussion zu den Handlungsfeldern wurde wiederholt die Perspektiven von Expertinnen und Experten aus der Praxis der Eingliederungshilfe sowie von Menschen mit Behinderungen einbezogen.



Die Mitglieder des Arbeitskreises haben den **Wegweiser Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen** gemeinsam erarbeitet. Er ist das Ergebnis eines **fachlichen Meinungsbildungsprozesses** und bildet die Ansätze für einen gelingenden Gewaltschutz ab, auf die sich die Mitglieder des Arbeitskreises aus ihren unterschiedlichen Positionen und Rollen heraus mehrheitlich verständigt haben. Er soll eine Richtschnur sein, an der alle Akteurinnen und Akteure, die für den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Gewalt verantwortlich sind, zukünftig ihr Handeln ausrichten können. Er ist kein abschließender Maßnahmenkatalog.

Der Arbeitskreis hat zu Beginn seiner Arbeit ein gemeinsames Ziel entworfen:

„Im Jahr 2030 bestimmen Menschen mit Behinderungen selbst über ihr Leben und sind umfassend, geschlechterdifferenziert und wirksam vor Gewalt geschützt. Alle Beteiligten wirken partizipativ in einer Kultur, in der Gewalt und deren Risikofaktoren erkannt, benannt und bearbeitet werden.“

¹ Schröttle et al. (2024): Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe - Langfassung.

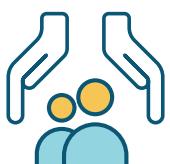
Für die Annäherung an dieses Ziel und die Umsetzung eines wirksamen Gewaltschutzes sind aus Sicht des Arbeitskreises fünf Handlungsfelder besonders relevant:

- Mindeststandards für Gewaltschutzkonzepte
- Landesrechtliche Regelungen und Landesrahmenverträge
- Vernetzung
- Personal und Ressourcen in Einrichtungen und Diensten
- Aufklärung und Empowerment



Handlungsfeld Mindeststandards für Gewaltschutzkonzepte

Seit dem 10. Juni 2021 verpflichtet mit dem § 37a SGB IX erstmals eine bundesgesetzliche Regelung die Leistungserbringer dazu, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen zu treffen, unabhängig davon, in welcher Form und an welchem Ort sie die Leistung erbringen. Zu den geeigneten Maßnahmen gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistung zugeschnittenen Gewaltschutzkonzeptes.



Durch die Regelung sind darüber hinaus die Rehabilitationsträger und Integrationsämter verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Einrichtungen oder Anbieter der Dienstleistung geeignete Gewaltschutzmaßnahmen umsetzen.²

Die bundesrechtliche Regelung enthält zwar keine Mindeststandards für Gewaltschutzkonzepte. Die Gesetzesbegründung zählt jedoch beispielhaft Inhalte auf, die in einem Gewaltschutzkonzept enthalten sein sollten.³

² Orientierung bieten hierzu erste Umsetzungen (z.B.) durch Vereinbarungen auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) (2021): Gemeinsame Empfehlung „Einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ und Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) (2022): Rahmenempfehlungen zur medizinischen Rehabilitation.

³ Teil des Gewaltschutzkonzepts sind Maßnahmen wie zum Beispiel Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeitende, Präventionskurse für Menschen mit Behinderungen, Vernetzung mit externen Partnern und feste interne Ansprechpersonen wie zum Beispiel Frauenbeauftragte oder Kinderschutzbeauftragte in Einrichtungen sowie Beschwerdestellen und andere geeignete Beteiligungsstrukturen.

Der Arbeitskreis hat die Frage diskutiert, ob Mindeststandards für Gewaltschutzkonzepte auf bundesgesetzlicher Ebene definiert werden sollten und welches gegebenenfalls sinnvolle Bausteine für Mindeststandards sein könnten.⁴

Im Arbeitskreis herrscht Einigkeit, dass Gewaltschutzkonzepte und daraus folgende Prozesse **partizipativ** entwickelt werden sollen. Wenn Menschen mit Behinderungen ihre Belange aktiv und selbstbestimmt einbringen können, kann Gewaltschutz effektiv und nachhaltig wirken. Sofern Stellvertreterinnen und Stellvertreter sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen, sollten sie von diesen selbst benannt oder gewählt sein.⁵

Wirksame Gewaltschutzkonzepte adressieren Personen **aller Geschlechter und sexuellen Orientierungen**. Sie richten den Blick auf vulnerable und von Mehrfachdiskriminierung betroffene Gruppen, weil diese besonders gefährdet sind, Gewalt zu erfahren und oft unzureichenden Schutz und weniger Zugang zu Unterstützungsangeboten haben.⁶



Gewaltschutzkonzepte und -prozesse müssen **barrierefrei gestaltet und barrierefrei zugänglich** sein.

Ein wirkungsvoller Gewaltschutz ergibt sich nicht allein aus der einmaligen Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes – er erfordert einen kontinuierlichen **Organisationsentwicklungsprozess**. Die Weiterentwicklung der Strukturen und der Organisationskultur benötigt Zeit, Engagement und kontinuierliche Arbeit.

„Gewaltschutzkonzepte müssen raus aus den Schubladen und lebendig im Alltag der Einrichtungen verankert werden. Wirksamer Gewaltschutz entsteht in partizipativen Prozessen, die alle Ebenen, Arbeitsbereiche und Strukturen in den Blick nehmen und die Selbstbestimmung der Nutzer*innen in den Mittelpunkt stellen.“

Ricarda Kluge, bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe

⁴ Ausarbeitungen zu Mindeststandards für Gewaltschutzkonzepte gibt es z.B. von Weibernetz (2021: In 5 Schritten zu einem Gewaltschutzkonzept - Mindeststandards für die Erarbeitung) und dem Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (2025: Gewaltschutz in Einrichtungen der Eingliederungshilfe: Fachliche Standards für Prozesse zur Erarbeitung und Implementierung von Gewaltschutzkonzepten)

⁵ Die Studie „Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ (Schrötle et al. 2024) zeigt anhand von vier Beispielen guter Praxis, wie die Beteiligung von betreuten Personen, Werkstattbeschäftigen und Fachkräften dazu beitragen kann, dass Gewaltschutzkonzepte „gelebt“ und wirksam umgesetzt werden. Vgl. ebd., S. 361-377.

⁶ Zu besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen zählen generell: Frauen, Mädchen, Menschen mit Behinderung, queere Menschen, Menschen mit Fluchterfahrung, ethnische und religiöse Minderheiten. (vgl. „Lexikon der Entwicklungspolitik“ des BMZ)

Nach Ansicht des Arbeitskreises enthalten zielführende Gewaltschutzkonzepte verschiedene Bausteine: eine Risikoanalyse, einen Präventions- und einen Interventionsplan sowie Maßnahmen zur medizinischen Nachsorge, zur Begleitung nach Übergriffen und zum Umgang mit Tatpersonen. Alle diese Maßnahmen sind regelmäßig fortzuschreiben und sollen evaluiert werden.

Der Arbeitskreis erachtet es als sinnvoll, dass die regelmäßige Aufklärung aller im Gewaltschutzprozess beteiligten Personen sowie die regelmäßige Schulung des haupt- und ehrenamtlichen Personals Grundelemente in Gewaltschutzkonzepten bilden. Menschen mit Behinderungen sollen über Formen der Gewalt und über ihr Recht auf Selbstbestimmung und Gewaltfreiheit angemessen aufgeklärt werden. Sie sollen sowohl über interne Ansprechpersonen und niedrigschwellige Meldewege als auch über unabhängige externe Unterstützungsangebote und Fachstellen informiert werden.

Aus Sicht des Arbeitskreises ist es erforderlich, dass auch Fahrdienste und andere externe Dienste Maßnahmen zum Gewaltschutz entwickeln und wirksam umsetzen.

Der Arbeitskreis befürwortet mehrheitlich eine Festlegung von Mindeststandards für Gewaltschutzkonzepte auf bundesrechtlicher Ebene.

Handlungsfeld Landesrechtliche Regelungen und Landesrahmenverträge

Landesrechtliche Regelungen

Die Länder haben in ihren jeweiligen Wohn-, Teilhabe-, Betreuungs-, und Pflegegesetzen **ordnungsrechtliche Anforderungen an die Leistungserbringer** sowie **ordnungsrechtliche Aufgaben** und Befugnisse der jeweiligen **Aufsichtsbehörden** geregelt.

Einige Länder haben seit Inkrafttreten des § 37a SGB IX die bestehenden Regelungen grundlegend überarbeitet und entsprechend konkretisierte Regelungen zum Gewaltschutz erlassen. Inhalt als auch Aktualität der gesetzlichen Regelungen und der Stand der Umsetzung sind in den Ländern unterschiedlich. Beispielsweise sehen einige landesrechtliche Regelungen Beratungspflichten der zuständigen Aufsichtsbehörde vor. In einigen Ländern sind Frauenbeauftragte in besonderen Wohnformen verpflichtend.

Beide Instrumente betrachten große Teile des Arbeitskreises als sinnvoll und hilfreich.

Darüber hinaus gehende Anpassungen der landesrechtlichen Regelungen wurden diskutiert. Zu der Frage, ob diese aktuell notwendig sind, gab es unterschiedliche Positionen.

Einen weiterführenden Austausch zur Umsetzung und Weiterentwicklung des Gewaltschutzes zwischen den Ländern erachtet der Arbeitskreis als zielführend.

Landesrahmenverträge



In den Landesrahmenverträgen treffen die Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene Vereinbarungen zur Qualität und Vergütung der Eingliederungshilfeleistungen. In diesem Aushandlungsprozess können kooperative Vereinbarungen zum Gewaltschutz getroffen werden.

Leistungsvereinbarungen auf Basis der Landesrahmenverträge können aus Sicht des Arbeitskreises zur Umsetzung eines wirksamen und nachhaltigen Gewaltschutzes beitragen.⁷

Bei Anpassungen des Ordnungsrechts ist auch immer eine gegebenenfalls notwendige Harmonisierung des jeweiligen Leistungsrechts (und umgekehrt) im Blick zu behalten.

Der Arbeitskreis rät an, Doppelprüfungen zu vermeiden und einen fachlichen Austausch zwischen den verantwortlichen Behörden zu stärken.

Handlungsfeld Vernetzung

Für einen wirksamen Gewaltschutz in Einrichtungen und Diensten ist es wichtig, dass diese ein Netzwerk mit möglichst allen relevanten Akteurinnen und Akteuren des Gewaltschutzes aufbauen und pflegen.

Die Studie „Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ hebt den Mehrwert einer konsequenten Vernetzung von Einrichtungen und Diensten hervor. Zugleich zeigt sie auf, dass sie aktuell „oftmals nur unzureichend mit externen Fachangeboten zu Gewalt vernetzt sind“⁸; hier besteht also großes Potenzial.

⁷ Derzeit ist in mehreren Landesrahmenverträgen das Thema Gewaltschutz bereits enthalten. Als Teil der Qualitätsregelungen wird beispielsweise in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen und dem Saarland vorgegeben, dass Leistungserbringer über ein Gewaltschutzkonzept verfügen müssen. Im Arbeitskreis vorgestellt und diskutiert wurden Regelungen zu pauschalen Vergütungen des Gewaltschutzes in Niedersachsen und Bremen.

⁸ Schröttle et al. (2024): Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe, S. 411. Vgl. a. ebd., S. 305f.

Eine gute Vernetzung der Einrichtungen und Dienste trägt dazu bei, dass diese ihren Schutzauftrag wirksam umsetzen können.

Der Arbeitskreis hält insbesondere Kooperationen mit folgenden Akteurinnen und Akteuren für sinnvoll:

Beratungs- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen

- Beratungs- und Unterstützungsangebote für Gewaltschutz und Prävention, insbesondere Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe, Frauen- und Mädchenhäuser
- Gewaltschutz-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für queere Personen
- Gewaltschutz, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Männer und Jungen
- Angebote der Peer-Beratung
- Angebote der Opferbetreuung und -nachsorge

Soziale Bezugssysteme

- An- und Zugehörige
- Akteurinnen und Akteure des Sozialraums, u.a. direktes nachbarschaftliches Umfeld

Angebote für Einrichtungen und Dienste

- Externe Fachberatungsstellen für Gewaltschutz und ggf. Kinderschutz als Ansprechstellen für Einrichtungen und Dienste
- Angebote zur Arbeit mit Tatpersonen
- Angebote der Peer-Evaluation

Kontroll- und Beschwerdestellen

- Unabhängige Beschwerde- bzw. Ombudsstellen
- Meldestelle der Aufsichtsbehörde

Weitere Akteure

- Jugendämter
- Polizei und Justiz



Die Vernetzung beruht dabei jeweils auf wechselseitigem Interesse und beiderseitigen konsequenteren Aktivitäten. Für die Einrichtungen und Dienste ist eine Vernetzung mit **Fachberatungsstellen** für Gewaltschutz sowie Angeboten der **Peer-Beratung** und **Peer-Evaluation** sinnvoll, um externe Expertise einzuholen. Der Blick von außen bietet die Möglichkeit, Gewaltschutzprozesse multiperspektivisch und unabhängig zu betrachten.

Der Kontakt der Einrichtungen und Dienste zu Akteuren der Beratung, Unterstützung, Prävention oder Intervention im Gewaltfall ist generell relevant. Da Frauen und Mädchen mit Behinderungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen in einem hohen Maß Gewalt erleben⁹, kommt der Kooperation mit **Frauenberatungsstellen**, **Frauennotrufen** und **Frauen- und Mädchenhäusern** nach Einschätzung des Arbeitskreises eine besondere Bedeutung zu.¹⁰

Der Arbeitskreis hält die Vernetzung der Einrichtungen und Dienste mit Polizei und Justiz für wichtig. Als mögliche Maßnahmen für eine bessere Vernetzung sieht der Arbeitskreis auf Seiten von Polizei und Justiz die Aufnahme von Informationen zu Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen in Schulungs- und Ausbildungsinhalte sowie die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen als Peer-Expertinnen und Peer-Experten bei der Konzeption und Umsetzung von Schulungen.

Mögliche Maßnahmen zur besseren Vernetzung von Einrichtungen und Diensten mit der Polizei sind die Inanspruchnahme von Angeboten der Polizei zur Gewaltprävention und die bessere Information von Menschen mit Behinderungen über die Arbeitsweise der Polizei.

„Eine enge Vernetzung der Polizei Berlin mit Einrichtungen der Eingliederungshilfe ist unerlässlich, um Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen in vulnerablen Lebenslagen wirksam zu schützen und ihre Rechte zu wahren. Ohne Kenntnisse über individuelle Beeinträchtigungen, Unterstützungsbedarfe und kommunikative Besonderheiten besteht die Gefahr von Fehleinschätzungen, die zu Eskalationen oder unangemessenen Maßnahmen führen können. Erst durch vertrauensvolle Kooperation entsteht ein gemeinsames Verständnis für Schutz, Teilhabe und Selbstbestimmung – auch in polizeilichen Einsatzlagen.“

Gabriele Andert, Polizeihauptkommissarin, Polizei Berlin

⁹ Vgl. BMAS (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, S. 647. Vgl. Schröttle et al. (2024): Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe, S. 18.

¹⁰ Das BMAS fördert aktuell das Projekt „Suse - Gewaltschutz in Einrichtungen: Gewaltfrei leben und arbeiten“ des Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe / Frauen gegen Gewalt e.V. (bff), in dem bff-Fachberatungsstellen Gewaltschutzprozesse gemeinsam mit Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Menschen mit Behinderungen partizipativ weiterentwickeln und umsetzen. Das Projekt läuft bis Dezember 2027, die Ergebnisse werden im Anschluss aufbereitet. Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe ist Mitglied des Arbeitskreises Gewaltschutz.

In sich geschlossene Systeme begünstigen Gewalt. Deshalb ist die wechselseitige Öffnung von Einrichtungen und Diensten gegenüber dem Sozialraum, insbesondere dem direkten nachbarschaftlichen Umfeld, wichtig für den Schutz vor Gewalt.¹¹

Zugleich ist es wichtig, dass barrierefreie Angebote zur Beratung, Unterstützung, Prävention und Nachsorge flächendeckend vorhanden und barrierefrei zugänglich sind und dass diese Menschen mit Behinderungen konsequent als Zielgruppe berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang wertet der Arbeitskreis mobile und aufsuchende Beratung als wichtiges Instrument.

Dass Menschen mit Behinderungen umfassend über ihre Rechte, individuelle Beratungsangebote, Beschwerde- und Meldemöglichkeiten sowie Notrufe informiert sind, schafft die Grundlage dafür, dass sie bei Bedarf selbstbestimmt mit oder ohne Unterstützung auf die jeweiligen Akteurinnen und Akteure zugehen können, und trägt so zu ihrem Empowerment bei.

Handlungsfeld Personal und Ressourcen in Einrichtungen und Diensten

Der Arbeitskreis ist sich einig, dass der **Organisationskultur** der Einrichtungen und Dienste eine zentrale Rolle im Rahmen des Gewaltschutzes zukommt. Eine Kultur, in der Gewalt und deren Risikofaktoren erkannt, benannt und bearbeitet werden, sollte dabei in der strategischen Ausrichtung der Organisation verankert sein und von allen Ebenen getragen werden. Die Leitungsebene sieht der Arbeitskreis in der Verantwortung, die Organisationskultur in Einrichtungen und Diensten umzusetzen. Eine Organisationskultur, die Gewaltfreiheit zum Ziel hat, gibt Mitarbeitenden Handlungssicherheit. Außerdem unterstützt sie Organisationen effektiv bei der Gewinnung und langfristigen Bindung von Fachkräften und weiteren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

¹¹ Gleichzeitig sind Menschen mit Behinderungen an öffentlichen Orten einem erhöhten Risiko ausgesetzt, Gewalt zu erfahren (vgl. Schröttele et al. (2024): Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe, S. 104, S. 216, S. 262). Vor diesem Hintergrund ist der Aspekt der Vernetzung der Einrichtungen und Dienste besonders wichtig. Wenn Einrichtungen und Dienste mit den Akteurinnen und Akteuren des Gewaltschutzes gut vernetzt sind, trägt dies dazu bei, dass Menschen mit Behinderungen sich im öffentlichen Raum besser schützen können und auch, dass der Sozialraum besser aufgeklärt und sensibilisiert ist (s. Kap. 5 dieses Wegweisers).

„Organisationen der Sozialwirtschaft zeichnen sich dadurch aus, dass sie ‚Arbeit mit Sinn‘ bieten. Die Kultur von gelebten Gewaltschutzprozessen ist dabei ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal, um künftige Fachkräfte zu gewinnen.“

Michael Auen, Hauptgeschäftsführer Hagsfelder Werkstätten und Wohngemeinschaften Karlsruhe gGmbH

Eine ausreichende personelle Besetzung wiederum ist eine wichtige Voraussetzung für einen gelingenden Gewaltschutz.¹²

Nach Einschätzung des Arbeitskreises sichern Führungskräfte eine gewaltfreie Kultur insbesondere, indem sie selbst eine gewaltfreie Haltung vorleben, die interne Feedback- und Fehlerkultur vorantreiben, strukturiert und transparent entsprechend des Gewaltschutzkonzeptes und Interventionsplanes bei Gewaltsituationen und Verdachtsmomenten vorgehen und nachhaltige Maßnahmen entwickeln.



Der Leitungsebene kommt es zu, Wissen, Strukturen und Standards des Gewaltschutzes in der jeweiligen Organisationseinheit nachhaltig zu sichern und durch interne Prozesse der Arbeitsorganisation und der Reflexion sowie durch Evaluation regelmäßig überprüfen zu lassen. Die Mitglieder des Arbeitskreises sehen in regelmäßigen und spezifischen **Schulungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende und Selbstvertretungen** eine Voraussetzung für einen wirksamen Gewaltschutz.

Schulungen, an deren Konzeption und Durchführung Menschen mit Behinderungen partizipativ beteiligt sind, sind besonders zu empfehlen.

Mitarbeitende und Selbstvertretungen sollten zudem jeweils Supervision in Anspruch nehmen können.

Der Arbeitskreis rät, Gewaltschutz als Element der einschlägigen **Ausbildungs- und Studien-Curricula** für angehende Fachkräfte aufzunehmen und in den Schulungen von Frauenbeauftragten, Werkstatträten und Bewohnendenbeiräten zu verankern. Er befürwortet, dass die Ausbildungs-Module gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen aufgesetzt und durchgeführt werden.

Die Partizipation von Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern fasst der Arbeitskreis als wichtige Gelingensbedingung für einen wirksamen Gewaltschutz auf. Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter benötigen zeitliche Ressourcen und Unterstützung, damit ihre Partizipation gewährleistet werden kann.

Diskutiert wurde die Bedeutung und rechtliche Stellung von hauptamtlichen Gewalt-schutzbeauftragten in Einrichtungen und Diensten.

12 Vgl. Schröttle et al. (2024): Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe, S. 32, S. 305 ff.

Zu der Frage, ob Gewaltschutzbeauftragte gesetzlich verankert werden sollten, herrschten unterschiedliche Auffassungen vor.

Der Arbeitskreis weist darauf hin, dass ein wirksamer Gewaltschutz zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen benötigt.

Handlungsfeld Aufklärung und Empowerment

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf ein selbstbestimmtes und gewaltfreies Leben; sie sind konsequent als Trägerinnen und Träger von Rechten zu begreifen.¹³

Aus Untersuchungen ist bekannt, dass insbesondere Frauen mit Behinderungen in Einrichtungen vielfach nicht über ihre Rechte aufgeklärt werden.¹⁴

Der Arbeitskreis stimmt darin überein: Aufklärung und Empowerment sind zentrale Voraussetzungen dafür, dass Menschen mit Behinderungen ihre eigenen **Rechte wahrnehmen und durchsetzen** können.¹⁵

„Wer seine Rechte kennt, kann selbstbewusster auftreten und sich besser schützen. Und wer gut informiert ist, kann Gewalt schneller erkennen und sich vielleicht besser dagegen wehren. Deshalb ist Empowerment wichtig. Empowerment ist aber nur eine Maßnahme zum Gewaltschutz in Einrichtungen.“

Ronny Bode, Werkstatträte Deutschland e.V.

13 Vgl. UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 12ff.

14 Vgl. Schröttle et al. (2024): Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe, S. 388.

15 Vgl. ebd., S. 387.



Angebote zur Aufklärung sollten sich an Menschen mit Behinderungen sowie an ihre An- und Zugehörigen richten.

Sie sollten geschlechterdifferenziert sein und sensibel für die besonderen Benachteiligungen und Bedürfnisse queerer Menschen. Ebenso sollten sie kultursensibel sein, d.h. die Belange von Menschen mit eigener oder familiärer Migrationsgeschichte berücksichtigen.

Spezifische Bedarfe, beispielsweise von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, sind zu berücksichtigen.

Wirksame Aufklärung von Menschen mit Behinderungen umfasst nach Ansicht des Arbeitskreises unter anderem die folgenden inhaltlichen Bausteine:

- Was ist Gewalt?
- Welche Rechte habe ich?
- Wie kann ich meine eigenen Grenzen erkennen und wahren?
- Wie kann ich Sexualität selbstbestimmt leben?
- Wie kann ich mich vor Gewalt schützen?
- Was kann ich tun, wenn mir Gewalt widerfahren ist? An wen kann ich mich wenden?
- An wen kann ich mich wenden, wenn in meinem Umfeld Gewalt geschieht?

Aufklärungsangebote müssen barrierefrei gestaltet und barrierefrei zugänglich sein. Sie sollten partizipativ und regelmäßig erfolgen.

Neben der Aufklärung von Menschen mit Behinderungen sieht der Arbeitskreis eine gesamtgesellschaftliche Aufklärung über die Rechte und die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen als notwendig an.

Eine zentrale Rolle für Aufklärung und Empowerment im Kontext von Einrichtungen und Diensten spielen die Selbstvertretungsstrukturen wie Frauenbeauftragte, Werkstatträte und Bewohnendenbeiräte.

Für einen nachhaltigen Gewaltschutz gilt es, die Selbstvertretungsstrukturen zu stärken und zu prüfen, ob und wie sie in möglichst allen Einrichtungen und Diensten verankert werden können.

„Frauenbeauftragte sind Ansprechpartnerinnen auf Augenhöhe für die Frauen zu deren Belangen, zu allen frauenspezifischen Fragen und ganz besonders im Bereich Gewaltschutz.“

Das Empowerment und die Aufklärung der Frauen in den Werkstätten ist eine wichtige Aufgabe der Frauenbeauftragten, weil sie dadurch die Frauen stärken, ihnen Mut machen und sie dazu befähigen, sich selbst für ihre Rechte einzusetzen und ihre Bedarfe klar zu äußern.“

Andrea Metternich und Nicole Burek, Starke.Frauen.Machen e.V.

Ausblick

Die Mitglieder des Arbeitskreises sind sich einig, dass es einer Anstrengung aller beteiligten Akteurinnen und Akteure bedarf, um den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Gewalt zu verbessern. Die Institutionen, die die Mitglieder des Arbeitskreises vertreten, wirken in ihren jeweiligen Bereichen darauf hin, die im Wegweiser genannten Maßnahmen voranzubringen. Dies kann Maßnahmen der Sensibilisierung, der kooperativen Erarbeitung innovativer Ansätze, Anpassungen der Leistungsvereinbarungen oder die Weiterentwicklung von gesetzlichen Regelungen umfassen.

Der Arbeitskreis trifft sich in der bisherigen Konstellation einmal jährlich, um sich über den aktuellen Stand der Umsetzung des Gewaltschutzes auszutauschen. Zu den Sitzungen können weitere Expertinnen und Experten hinzugezogen werden.





Mitglieder des Arbeitskreises

Mirjam Lauer, Susanna Schüssler
Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Sebastian Hopp
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention

Gesche Emme, Andreas Katzera, Dana Körber
**Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration (Sozialbehörde)
der Freien und Hansestadt Hamburg**

Claudia Sander, André Gebelein, Sandra Thimian
Bundesagentur für Arbeit

Tanja Ergin, Tobias Schmidt
Bundesarbeitsgemeinschaft Berufsbildungswerke

Julia Grödel, Michael Neise
Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe

Maike Lux
Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.

Bettina Stevener-Peters
**Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung,
chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V./Deutscher Behindertenrat**

Vera König
Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V.

Bernhard Barth, Marcel Schörer, Katrin Hesselbarth
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Gabriele Feulner, Simon Geils, Juliane Knoch
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Linda Ederberg, Sonka Gerdts, Dr. Anne Münch
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Nicole Burek, Andrea Metternich
Bundes-Netzwerk der Frauen-Beauftragten in Einrichtungen Starke.Frauen.Machen. e.V.

Nora Köhler, Julia Niederstucke-Kutzner
Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

Kerstin Blochberger
Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e.V.

Florian Lorenz
Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.

Ricarda Kluge
Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V.

Stefan Hißnauer
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

Jurand Daszkowski
Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.

Almuth Meinert, Claudia Seligmann
Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Annett Löwe
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Inge Dembowski
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Oliver Assmus, Barbara Weiske
Deutsche Rentenversicherung Bund

Dr. Irene Vorholz
Deutscher Landkreistag

Carola Pohlen,
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.

Verena Werthmüller
Deutsches Rotes Kreuz e.V.

Dr. Sigrid Gronbach, Martina Menzel
Diakonie Deutschland

Martina Kemme
Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration der Freien Hansestadt Bremen

Lukas Kling, Jasmin Timm
Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Dr. Maria Arnis, Prof. Dr. Monika Schröttle
**Institut für empirische Soziologie an der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Kirsten Lowien
**Interministerieller Arbeitsstab des Beauftragten der Bundesregierung
für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

Christian Fritsch, Thomas Wallenhorst
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Joachim Speicher
Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz

Robert Richard, Dr. Britta Krause, Siegfried Hutsch
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt

Saskia Naumann
Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg

Kathrin Gross
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes

Frau Stahlke
**Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein**

Andrea Bebensee
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Michael Krüger, Kerstin Steinacker
**Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

Annemarie Schoß
Sozialverband VdK Deutschland e.V.

Gerd Kukla
Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV)

Cornelia Frohn, Patrik Pohl
Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Martina Puschke
Weibernetz e.V.

Ronny Bode, Kati Mareyen
Werkatträte Deutschland e.V.

Wir bedanken uns bei den Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis, die ihre Perspektive in die Sitzungen des Arbeitskreises Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen eingebracht haben:

Melanie Adetunji, Stefanie Schmidt
Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e. V.

Ingrid Amschlinger
Gewaltschutz Einfach Machen, Fachstelle für inklusiven Gewaltschutz, Lebenshilfe Berlin

Gabriele Andert
Polizei Berlin, Landespolizeidirektion

Michael Auen
Hagsfelder Werkstätten und Wohngemeinschaften Karlsruhe gGmbH

Daniel Bawey, Timna Wegerer
GETEQ – Gesellschaft für teilhabeorientiertes Qualitätsmanagement mbH

Verena Beck
Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e.V.

Lena Bohner, Romy Schulz
St. Josefshaus Herten

Ulrich Gaßmann
Lebenshilfe Mettmann

Axel Hengst
mannigfaltig e.V. Hannover

Franziska Herms, Peggy Turan
Beratungsstelle gegen Gewalt, Lebenshilfe Berlin gGmbH

Sonie Kollie
Monitoring- und Beschwerdestelle nach dem Wohn- und Teilhabegesetz in Nordrhein-Westfalen

Annette Langner
Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e.V.

Ann-Kathrin Lorenzen, Ralf Specht
PETZE Institut für Gewaltprävention gGmbH

Dr. Heike Lubitz
Lebenshilfe Hannover

Johannes Magin,
Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V.

Ilona Merkl
Lebenshilfe Bamberg e.V.

Martin Schneider-Ufkés
Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e.V.

Thomas Schnittka
Lebenshilfe Bremen

Volker Thon
Bauckhof Stütensen/Anthropoi Bundesverband

Patric Vorbrot-Röhl
Diakonie Kork

Cordula Wilberg
Lebenshilfe Seelze e.V.

Pia Witthöft
Mutstelle – Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt, Lebenshilfe Berlin gGmbH

Literaturverzeichnis

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2018): Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die amtliche gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein. Berlin.

URL: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Konvention_und_Fakultativprotokoll.pdf (aufgerufen am 08.10.2025)

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) (2021): Rahmenempfehlungen, Allgemeiner Teil, Ambulante und stationäre medizinische Rehabilitation, Frankfurt.

URL: https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/_publikationen/reha_vereinbarungen/rahmenempfehlung/downloads/rahmenempfehlungen_allgemeiner_teil_ambulante_und_stationaere_medizinische_rehabilitation.pdf (aufgerufen am 08.10.2025)

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) (2022): Gemeinsame Empfehlung „Einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“, Frankfurt.

URL: https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/_publikationen/reha_vereinbarungen/gemeinsame_empfehlung/downloads/gemeinsame_empfehlung_einrichtungen_fuer_leistungen_zur_teilhabe_am_arbeitsleben.pdf (aufgerufen am 08.10.2025)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe - Beeinträchtigung - Behinderung. Bonn.

URL: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (aufgerufen am 08.10.2025)

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: „Lexikon der Entwicklungspolitik“

URL: <https://www.bmz.de/de/service/lexikon> (aufgerufen am 08.10.2025)

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) / Frauen gegen Gewalt e.V. (2025): Gewaltschutz in Einrichtungen der Eingliederungshilfe: Fachliche Standards für Prozesse zur Erarbeitung und Implementierung von Gewaltschutzkonzepten, Berlin.

URL: https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/broschueren-und-buecher/fachliche-standards-f%C3%BCr-gewaltschutz-in-einrichtungen.html?file=files/userdata/downloads/Broschueren/fachliche_standards_gewaltschutz-schwer.pdf&cid=iso-6-348 (aufgerufen am 08.10.2025)

Schrötle, Monika / Arnis, Maria / Kraetsch, Clemens / Homann, Tanah / Herl, Tamara / La Guardia, Tim / Weis, Claudia / Lehmann, Clara (2024): Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe – Langfassung. Forschungsbericht 639. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Berlin.

URL: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/gewalt-und-gewaltschutz-in-einrichtungen-der-behindertenhilfe-lang.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (aufgerufen am 08.10.2025)

Weibernetz e.V. Politische Interessenvertretung behinderter Frauen (2021): In 5 Schritten zu einem Gewaltschutzkonzept - Mindeststandards für die Erarbeitung, Kassel.

URL: https://www.weibernetz.de/files/Themen/Gewalt/PDF/Gewaltschutz_5-Schritte.pdf (aufgerufen am 08.10.2025)

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Monitoring, Bürgerservice
Wilhelmstr. 49, 10117 Berlin

Stand: November 2025

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 715
Telefon: 030 18 272 272 1
Telefax: 030 18 10 272 272 1



Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmas.de/broschüren

Hier abonnieren Sie die Newsletter des BMAS:
www.bmas.de/newsletter

Service für hörbeeinträchtigte und gehörlose Menschen:
E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Gebärdentelefon: www.gebaerdentelefon.de/bmas

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn
Druck: Hausdruckerei des BMAS, Bonn

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung.